
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bund der Steuerzahler begleitet erneut ein Musterverfahren, über das wir berichten: Diesmal geht es um die Frage, ob der hohe **gesetzliche Zinssatz von 6 %**, der bei Steuernachzahlungen fällig wird, noch zeitgemäß ist. Zudem beleuchten wir, wann der steuerfreie Verkauf **selbstgenutzter Ferienimmobilien** möglich ist. Der **Steuertipp** zeigt, wann Sie die Kosten Ihres **häuslichen Arbeitszimmers** als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen können.

Musterprozess

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand

Steuernachzahlungen werden nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres, für den Veranlagungszeitraum 2016 also am 01.04.2018. Wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum ergeht, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Hinweis: Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei später Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hinauszögert. Die Kehrseite der Medaille ist, dass

auch - zu spät erfolgte - Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden.

Besonders profitieren können hiervon Steuerzahler, die freiwillig Einkommensteuererklärungen abgeben und Erstattungen erwarten. „Antragsveranlager“ haben für die Abgabe ihrer Steuererklärung vier Jahre Zeit, die Verzinsung setzt aber ebenfalls schon 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres ein.

Der Bund der Steuerzahler teilt mit, dass er einen Musterprozess vor dem Bundesfinanzhof zu der Frage begleitet, ob der hohe gesetzliche Zinssatz noch zeitgemäß ist. Angesichts des Zinsumfeldes der letzten Jahre sei nur noch ein Prozentsatz von **3 % pro Jahr** gerechtfertigt.

Hinweis: Wer Zinszahlungen an den Fiskus vermeiden will, sollte frühzeitig darauf hin-

In dieser Ausgabe

- Musterprozess:** Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand..... 1
- Anlage EÜR 2017:** Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft..... 2
- Progressionsvorbehalt:** Empfänger von Insolvenzgeld müssen höheren Steuersatz einkalkulieren 2
- Vertrauensschutz:** Sanierungserlass ist nicht auf „Altfälle“ anzuwenden 2
- Elektromobilität:** Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei..... 3
- Verdeckte Gewinnausschüttung:** Ex-Gesellschafter als Empfänger einer Vorteilszuwendung?..... 3
- Zehnjahresfrist:** Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich..... 3
- Eltern:** Wer erhält nach einer Trennung das Kindergeld? 4
- Steuertipp:** Neues Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer 4

wirken, dass es erst gar nicht zu einer Steuernachzahlung kommt. Das lässt sich etwa durch eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder durch rechtzeitige freiwillige Zahlungen auf die erwartete Steuerschuld erreichen.

Anlage EÜR 2017

Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

Selbständige und Gewerbetreibende mit Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € pro Jahr mussten bisher keine standardisierte Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) in elektronischer Form bei ihrem Finanzamt abgeben. In diesem Fall konnten sie eine formlose **Gewinnermittlung auf Papier** einreichen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Vordrucke der Anlage EÜR für das Jahr 2017 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Vereinfachungsregelung zur formlosen Gewinnermittlung ab 2017 aufgehoben wurde.

Hinweis: Damit lässt sich eine formlose Abgabe in Papierform für das Jahr 2017 nur noch über eine Härtefallregelung der Abgabenordnung erreichen.

Progressionsvorbehalt

Empfänger von Insolvenzgeld müssen höheren Steuersatz einkalkulieren

Große Unternehmensinsolvenzen wie die der zweitgrößten deutschen Fluggesellschaft Air Berlin im Jahr 2017 rücken die Frage nach der Besteuerung von Insolvenzgeld in den Fokus.

- Insolvenzgeld wird von der Agentur für Arbeit rückwirkend für die letzten drei Monate vor der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** an den Arbeitnehmer gezahlt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber eine Insolvenzbescheinigung vorlegen kann und die Löhne nicht mehr gezahlt hat.
- Die Höhe der Geldleistung entspricht in der Regel dem üblichen monatlichen Nettoeinkommen einschließlich Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen, Zuwendungen, Erstattungen und Provisionen. Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer übernimmt die Agentur für Arbeit die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge.
- Für privat versicherte Arbeitnehmer werden die Zuschüsse des Arbeitgebers zur privaten Kranken- oder Pflegeversicherung als Insol-

venzgeld bezahlt; die Versicherungsbeiträge muss in diesem Fall der Arbeitnehmer an die Versicherung zahlen.

Das bezogene Insolvenzgeld ist zwar **steuerfrei** und fließt daher nicht in das zu versteuernde Einkommen ein, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das heißt: Es erhöht den Einkommensteuersatz auf das übrige (steuerpflichtige) Einkommen des Arbeitnehmers.

Vertrauensschutz

Sanierungserlass ist nicht auf „Altfälle“ anzuwenden

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem **Forderungsverzicht** an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben: Beim notleidenden Unternehmen entsteht durch den Schuldenerlass ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten **Grundsatzentscheidung** hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den Sanierungserlass im Jahr 2016 als unrechtmäßig eingestuft (vgl. Ausgabe 05/17). Er verwies damals darauf, dass der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne bereits im Jahr 1997 abgeschafft hat. Die Finanzverwaltung war seiner Ansicht nach nicht dazu berechtigt, diese Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. In diesem „Alleingang“ sahen die Richter einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Indem das BMF typisierende Regelungen für einen Steuererlass geschaffen hatte, hatte es laut BFH eine strukturelle Gesetzeskorrektur vorgenommen. Damit hatte das BMF das sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachrechtlich normierte Legalitätsprinzip verletzt.

Nach dem Richterspruch hatte das BMF die Finanzämter im April 2017 angewiesen, den Sanierungserlass in Altfällen gleichwohl noch anzuwenden. Als Altfälle wurden dabei Fälle definiert, in denen die Gläubiger **bis einschließlich 08.02.2017** (Tag der Veröffentlichung der BFH-Grundsatzentscheidung) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet hatten. In einem neuen Urteil hat der BFH nun auch dieser Anwendung auf Alt-

fälle eine **klare Absage** erteilt. Nach Meinung des Gerichts verstößt die Anordnung des BMF zu Altfällen in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der Sanierungserlass selbst.

Hinweis: Inzwischen wurden im Einkommen- und im Gewerbesteuerrecht antragsgebundene Steuerbefreiungen für Sanierungsgewinne geschaffen, die jedoch nicht auf Altfälle anwendbar sind.

Elektromobilität

Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei

Um den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis 2020 erheblich zu senken, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr diverse steuerliche Anreize geschaffen. So sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (**Hybrid-)Elektrofahrzeugs** des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeiter. Sie ist befristet und findet (nur) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 Anwendung.

Zu den begünstigten Fahrzeugen zählt das Bundesfinanzministerium neben **Elektrofahrrädern**, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, jetzt auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (bei denen also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

Verdeckte Gewinnausschüttung

Ex-Gesellschafter als Empfänger einer Vorteilszuwendung?

Das Finanzamt geht in der Regel von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) aus, wenn ein Gesellschafter zu Lasten der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, bereichert wird und die **Bereicherung fremdunüblich** ist.

Beispiel: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhält ein Geschäftsführergehalt von jährlich 250.000 €. In der Branche werden üblicherweise aber nur Geschäftsführergehälter von maximal 100.000 € gezahlt.

In diesem Fall liegt in Höhe von 100.000 € „ganz normaler“ Arbeitslohn vor; die Gesellschaft hat insoweit einen Betriebsausgabenabzug und der Gesellschafter-Geschäftsführer muss diesen Betrag bei seinen Einkünften aus

nichtselbständiger Arbeit versteuern. Die restlichen 150.000 € dürfen das Einkommen der GmbH nicht mindern und der Gesellschafter-Geschäftsführer muss sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Das Finanzgericht München hat festgestellt, dass auch ehemalige Gesellschafter Empfänger einer vGA sein können. Im Streitfall verzichtete eine GmbH auf eine Forderung gegenüber einem ehemaligen Gesellschafter, der seine Anteile zwei Jahre vor dem Verzicht verkauft hatte. Die Richter stellten auf die Verhältnisse zum **Zeitpunkt der Darlehensgewährung** ab. Zu diesem Zeitpunkt war der Schuldner noch Gesellschafter.

Hinweis: Nicht nur Gesellschafter, sondern auch diesen nahestehende Personen, zum Beispiel Angehörige, können Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein.

Zehnjahresfrist

Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese **Ausnahmeregelung** für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn Sie die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermieten. Da ein solches Objekt Ihnen während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, müssen Sie hier den Steuerzugriff einkalkulieren.

Eltern

Wer erhält nach einer Trennung das Kindergeld?

Kindergeld wird in der Regel der Person gezahlt, die das Kind in ihren **Haushalt** aufgenommen hat. Leben die Eltern zusammen mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wem das Kindergeld ausgezahlt werden soll. Regelungen dazu können die Eltern im Kindergeldantrag treffen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatten die Eltern zunächst zusammen mit ihrem Kind in einer Wohnung gelebt. Gegenüber der Familienkasse hatten sie erklärt, dass dem Vater das Kindergeld ausgezahlt werden sollte. Drei Jahre später trennten sich die Eltern und die Mutter zog mit ihrem Kind in eine andere Wohnung um. Ein halbes Jahr später zogen die beiden Elternteile und ihr Kind kurzzeitig wieder zusammen. Dieser dreimonatige Versöhnungsversuch scheiterte aber, so dass die Mutter mit dem Kind schließlich endgültig auszog. Nachdem die Mutter einen **eigenen Kindergeldantrag** gestellt hatte, forderte die Familienkasse vom Vater das Kindergeld ab dem Folgemonat der (ersten) Trennung zurück. Das Finanzgericht hatte dem Vater zumindest für die drei „Versöhnungsmonate“ aber noch Kindergeld zugestanden. In dieser Zeit sei die damalige Berechtigtenbestimmung der Eltern wieder aufgelebt.

Dieser Sichtweise hat der BFH eine klare Absage erteilt. Seiner Ansicht nach erlischt eine vormals getroffene Berechtigtenbestimmung, sobald sich die Eltern trennen und das Kind fortan ausschließlich **im Haushalt eines Elternteils** wohnt. Die ursprüngliche Berechtigtenbestimmung kann zwar ausnahmsweise weitergelten, wenn sich die Eltern trennen und das Kind danach in etwa gleichwertigem Umfang bei beiden Elternteilen lebt. Das Kind hatte nach der Trennung aber ausschließlich bei der Mutter gelebt.

Die Trennung der Eltern führte hier zu einer Zäsur, die die Rechtswirkungen der früheren gemeinsamen Willensbildung der Eltern über die Kindergeldberechtigung entfallen ließ. Die damalige Berechtigtenbestimmung der Eltern lebte auch in den „Versöhnungsmonaten“ nicht mehr

auf, so dass dem Vater auch für diese Monate kein Kindergeld zustand.

Steuertipp

Neues Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer

Viele Steuerzahler streiten sich mit ihrem Finanzamt darüber, ob und in welcher Höhe die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abziehbar sind. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Anwendungsschreiben aktualisiert und die neuesten Urteile des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt. Wir haben fünf wichtige Aussagen zusammengefasst:

- Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).
- Ausgaben für „Arbeitsecken“ in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.
- Aufwendungen für Küche, Bad und Flur (Nebenräume) in der Privatwohnung sind auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.
- Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können grundsätzlich folgendermaßen berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen der „Zubehörräume“ (z.B. Garagen). Für Arbeitszimmer im Keller hat das BMF eigene Aufteilungsmaßstäbe formuliert.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. bei Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.

Mit freundlichen Grüßen